

- 141 Öffentliche Ausschreibung nach § 9 UVgO  
24-131-e**
- 142 Bekanntmachung zur Verlängerung des befristeten Verzichts auf die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts gemäß § 31 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW, GV.NRW 2022 Nr. 26, S. 662) beim Kauf von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz und Erbbaurechtsgesetz**
- 143 Bekanntmachung über die Einleitung des Aufhebungsverfahrens für ein Teilgebiet des Bebauungsplanes „Ri-4c Hüsgen“**
- 144 Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Re-61 Neubau Forensik LVR-Klinik“**
- 145 Bekanntmachung über eine Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) zu den Bebauungsplänen „Re-61 Neubau Forensik LVR-Klinik“, der Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Ri-4c Hüsgen“ und der Teilaufhebung des Bebauungsplanes „I-19 Sperberstraße“**
- 146 Bekanntmachung der 2. Nachtragssatzung für die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer der Stadt Langenfeld Rhld. vom 11.12.2013.**
- 147 Bekanntmachung der Satzung über die Hebesätze der Stadt Langenfeld Rhld. für die Realsteuern**
- 148 Bekanntmachung der 25. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 14.12.1993 zur Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Langenfeld Rhld. für das Jahr 2025**
- 149 Bekanntmachung der 45. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Langenfeld Rhld. vom 10.12.1980**
- 150 Bekanntmachung der Satzung der Stadt Langenfeld Rhld. über die Gebühren für die Benutzung der städtischen Sportanlagen**
- 151 Bekanntmachung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Offenhaltung von Verkaufsstellen an Sonntagen in Langenfeld im Jahr 2025 vom 09.12.2024**
- 152 Benachrichtigung über eine Zustellung durch öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW (LZG NRW)**

## 141 Öffentliche Ausschreibung nach § 9 UVgO 24-131-e

### Auftragsbekanntmachung

Aktenzeichen:	160-24-336
Vergabe-Nr.:	24-131-e
Bezeichnung des Verfahrens:	Wasch-Leasing mit Volservice für Rettungsdienstkleidung und Brandschutzkleidung

#### 1. Art der Vergabe

Öffentliche Ausschreibung nach § 9 UVgO

#### 2. Bezeichnung der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle

Bezeichnung

Stadt Langenfeld Rhld. - ZVS

Postanschrift

Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE 121396773

Kontaktstelle Zentrale Vergabestelle

Fax +49 217379491255

Telefon +49 21737941252

E-Mail-Adresse vergabestelle@langenfeld.de

Hauptadresse (URL) <https://langenfeld.de/>

#### 3. Bezeichnung der den Zuschlag erteilenden Stelle

Wie Ziffer 2

Adresse

#### 4. Bezeichnung der Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind

Wie Ziffer 2

Adresse

Elektronische Angebote werden über den Vergabemarktplatz des Landes NRW eingereicht.

#### 5. Form der Angebote

Zugelassen ist: die Abgabe

elektronischer Angebote ausschließlich unter <https://www.vmp-rheinland.de/VMPSatellite/notice/CXS0Y6LY1WQ5K7GE>

der Angebote in Schriftform.

#### 6. Art und Umfang der Leistung sowie Ort der Leistungserbringung

Wasch-Leasing mit Volservice für Rettungsdienstkleidung und Brandschutzkleidung

**Erfüllungsort:**

Stadtverwaltung Langenfeld - Referat Feuerwehr und Rettungsdienst, Lindberghstraße 72, 40764 Langenfeld

#### 7. ggf. Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose

Eine Aufteilung in Lose wird nicht vorgenommen.

#### 8. ggf. Zulassung von Nebenangeboten

Nebenangebote werden nicht zugelassen.

**9. etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist**

01.05.2025 bis 30.04.2028,

mit der Option seitens des Auftraggebers die Laufzeit maximal 3-mal um 1 Jahr zu verlängern

**Beginn:** 01.05.2025 **Ende:** 30.04.2028

**10. Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können**

Adresse zum elektronischen Abruf:

<https://www.vmp-rheinland.de/VMPSatellite/notice/CXS0Y6LYTYHXG3QL/documents>

Hinweise zu Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit sind den Nutzungsbedingungen des Vergabemarktplatzes NRW zu entnehmen.

Anschrift der Stelle

Wie Ziffer 2

Adresse

**11. Ablauf der Angebotsfrist**

06.01.2025 08:15 Uhr

**12. Ablauf der Bindefrist**

05.02.2025

**13. Höhe geforderter Sicherheitsleistungen**

**14. Wesentliche Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind**

**15. Vorzulegenden Unterlagen**

**Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen**

**Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung:**

- 521 - zur Überprüfung der Eignung, Eigenerklärung Ausschlussgründe (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Formular 521 Vergabehandbuch NRW

- mindestens 5 Referenzen von vergleichbaren Einrichtungen, für welche eine vergleichbare Leistung "Vollservice Lohnwäsche" erbracht wird oder in den letzten 3 Jahren erbracht wurde (gleiche oder größere Einrichtunggröße). (mittels Eigenerklärung vorzulegen): mindestens 5 Referenzen von vergleichbaren oder größeren Feuerwehren, für welche eine vergleichbare Leistung "Vollservice Lohnwäsche/Waschleasing mit Vollservice" für Rettungsdienst und Brandschutzkleidung" erbracht wird oder in den letzten 3 Jahren erbracht wurde (gleiche oder größere Einrichtunggröße).

**Technische und berufliche Leistungsfähigkeit:**

- 531 - zur Überprüfung der Teilnahme an einer Bietergemeinschaft - wenn zutreffend (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Formular 531 Vergabehandbuch NRW

- 533 a - Information zu Unteraufträgen - wenn zutreffend (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Formular 533 a Vergabehandbuch NRW

- 533 b - Nachweis Unterauftragnehmer- falls zutreffend (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Formular 533 b Vergabehandbuch NRW

- 534 a - Erklärung Eignungsleihe (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Formular 534 a Vergabehandbuch NRW

- 534 b - Erklärung Eignungsleihe Haftungserklärung (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Formular 534 b Vergabehandbuch NRW

**Sonstige Unterlagen:**

- Angebotsschreiben (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Das Angebotsschreiben ist komplett auszufüllen.

- Datenerhebung zur Meldung an die Vergabestatistik (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Die Vergabestellen sind verpflichtet die Information zu übermitteln, ob es sich bei den beteiligten Unternehmen um KMU handelt. Hierzu liegt den Vergabeunterlagen eine vorbereitete Eigenerklärung bei.
- Leistungsverzeichnis/Leistungsbeschreibung (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Das Leistungsverzeichnis ist auszufüllen und mit den erforderlichen Preisen (sowohl EP als auch GP) zu versehen. Es ist zwingend im PDF-Format zu übermitteln. Zusätzlich können Sie weiterhin eine Datei im Format DA 84 übersenden.

#### **Bedingungen an die Auftragsausführung:**

- Auftragsverarbeitungsvertrag (hinsichtlich der Verarbeitung der personenbezogener Daten) (mittels Dritterklärung vorzulegen): Ein Auftragsverarbeitungsvertrag mit dem Auftragnehmer muss abgeschlossen werden (hinsichtlich der Verarbeitung der personenbezogenen Daten). Der Vertrag muss durch den Auftragnehmer erstellt werden und mit dem Angebot eingereicht werden.
- Eigenerklärung zur Einhaltung gesetzlicher Vorschriften (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Eigenerklärung zur Einhaltung gesetzlicher Vorschriften - siehe Anlage
- Eigenerklärung, dass auch im Falle eines Streiks die Bearbeitung der Rettungsdienstwäsche sichergestellt wird (Notbetrieb). (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Eigenerklärung, dass auch im Falle eines Streiks die Bearbeitung der Rettungsdienstwäsche/Brandschutzkleidung sichergestellt wird (Notbetrieb).
- Havariekonzept (Eigenerklärung), dass im Falle eines Betriebsausfalles eine andere Niederlassung/ein anderer Partnerbetrieb mit den entsprechenden Voraussetzungen (RAL GZ 992/2), die im Rahmen dieser Ausschreibung abgefragten Dienstleistungen übernimmt. (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Havariekonzept (Eigenerklärung), dass im Falle eines Betriebsausfalles eine andere Niederlassung/ein anderer Partnerbetrieb mit den entsprechenden Voraussetzungen (RAL GZ 992/2), die im Rahmen dieser Ausschreibung abgefragten Dienstleistungen übernimmt. Inhaltlich müssen die beiden Sachverhalte "Brandausbruch in Produktionsstätte" und Ausfall von Produktionsmaschinen" erläutert werden.
- Nachweis über - Gültiges Gütezeichen RAL-GZ 992/1 der Gütegemeinschaft sachgemäße Wäschepflege e.V. für alle Produktionsbetriebe, sowie gültiges RAL-Hygienezeugnis Krankenhauswäsche RAL-GZ 992/2 der Gütegemeinschaft sachgemäße Wäschepflege e.V. (mittels Dritterklärung vorzulegen): Zur Überprüfung der Eignung- Gültiges Gütezeichen RAL-GZ 992/1 der Gütegemeinschaft sachgemäße Wäschepflege e.V. für alle Produktionsbetriebe, sowie gültiges RAL-Hygienezeugnis Krankenhauswäsche RAL-GZ 992/2 der Gütegemeinschaft sachgemäße Wäschepflege e.V
- Nachweis: - Zertifikat zur Umweltverträglichkeit für die angebotenen Dienstleistungen des Anbieters (gem. ISO 14001) für Rettungsdienst und Brandschutzkleidung (mittels Dritterklärung vorzulegen): - Zertifikat zur Umweltverträglichkeit für die angebotenen Dienstleistungen des Anbieters (gem. ISO 14001) für Rettungsdienst- und Brandschutzkleidung
- Nachweis: - Zertifizierung des Anbieters nach DIN EN 9001 für Rettungsdienst und Brandschutzkleidung (mittels Dritterklärung vorzulegen): Nachweis: - Zertifizierung des Anbieters nach DIN EN 9001 für Rettungsdienst und Brandschutzkleidung

#### **16. Angabe der Zuschlagskriterien**

Wertungsmethode: Wirtschaftlich günstigstes Angebot gemäß der im Anschreiben oder den Vergabeunterlagen angegebenen Kriterien.

#### **18. Sonstiges**

Alle Informationen zum Vergabeverfahren entnehmen Sie bitte der Bekanntmachung und den Vergabeunterlagen.

Die Stadt Langenfeld lässt seit 2020 grundsätzlich keine Papierangebote mehr zu. Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass Sie, wenn Sie sich an einem Vergabeverfahren beteiligen wollen, Ihr Angebot elektronisch über die Vergabeplattform einreichen müssen. Bitte denken Sie auch an Ihre elektronische Signatur (überall da, wo diese gefordert wird), damit die Vergabestelle wegen formaler Fehler Ihr Angebot nicht ausschließen muss.

Frist zur Einreichung von Aufklärungsfragen: 02.01.2025

**Bekanntmachungs-ID: CXS0Y6LYTYHXG3QL**

**142 Bekanntmachung zur Verlängerung des befristeten Verzichts auf die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts gemäß § 31 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW, GV.NRW 2022 Nr. 26, S. 662) beim Kauf von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz und Erbbaurechtsgesetz**

**B E K A N N T M A C H U N G**

**zur Verlängerung des befristeten Verzichts auf die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts gemäß § 31 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW, GV.NRW 2022 Nr. 26, S. 662) beim Kauf von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz und Erbbaurechtsgesetz**

Der Rat der Stadt Langenfeld hat in seiner Sitzung am 03.12.2024 auf der Grundlage von § 31 Nordrhein-Westfälisches Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW, GV.NRW 2022 Nr. 26 S. 662) vom 13. April 2022 in Verbindung mit den Anwendungshinweisen des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15.06.2022 (Az. 52-21-32) im Wege der Allgemeinverfügung beschlossen:

1. Die Stadt Langenfeld wird das ihr in § 31 DSchG NRW eingeräumte Vorkaufsrecht beim Kauf von Grundstücken, auf oder in denen sich eingetragene Denkmäler oder ortsfeste Bodendenkmäler befinden, nicht ausüben, insofern es sich hierbei um einen Kauf von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz und Erbbaurechtsgesetz handelt.
2. Diese Allgemeinverfügung lässt die Pflicht der Stadt Langenfeld zur Ausstellung eines Negativattests bei Kaufverträgen über Rechte nach dem Wohnungseigentumsgesetz und Erbbaurechtsgesetz entfallen.
3. Dieser Verzicht ist über den 31.12.2024 hinaus befristet bis zum 31.12.2026.
4. Die Stadt Langenfeld behält sich hiermit ausdrücklich vor, den zuvor genannten Ausübungsverzicht durch eine neugefasste Allgemeinverfügung zu widerrufen.

**Begründung:**

Mit In-Kraft-Treten des neuen nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes (Denkmalschutzgesetz-DSchG NRW, GV. NRW. 2022 Nr.26 S. 662) zum 1. Juni 2022 wurde auf der Grundlage des § 31 DSchG ein gesetzliches Vorkaufsrecht der Gemeinden für Grundstücke mit eingetragenen Denkmälern und ortsfesten Bodendenkmälern eingeführt.

Somit war zu erwarten, dass die Gemeinden ab dem 01.06.2022 vornehmlich durch Notarinnen und Notare um Erklärung über das Bestehen und die Ausübung eines denkmalrechtlichen Vorkaufsrechts gebeten werden. Diese Erklärung ist im Rahmen der Abwicklung der notariellen Kaufverträge von erheblicher Bedeutung, da von ihrem Eingang in der Regel die Fälligkeit des Kaufpreises abhängig gemacht wird und ohne sie der Kaufvertrag nicht vollzogen werden kann. Insofern ist von den Gemeinden ein sogenanntes Negativattest auszustellen. Das Vorkaufsrecht nach § 31 Abs. 1 DSchG NRW umfasst grundsätzlich auch den Kauf von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz und Erbbaurechtsgesetz. Eine Ausschlussregelung wie in § 24 Abs. 2 BauGB enthält das Denkmalschutzgesetz nicht.

Zum damaligen Zeitpunkt erachtete es die Stadt Langenfeld für möglich, auf die Ausübung des ihr durch § 31 DSchG NRW eingeräumten Vorkaufsrechts hinsichtlich der Käufe von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz und Erbbaurechtsgesetz zu verzichten.

Um den Aufwand aufgrund von vorsorglichen Anfragen hinsichtlich des Bestehens und der Ausübung des Vorkaufsrechts für jede Grundstücksveräußerung bei der Stadt Langenfeld zu reduzieren und um die

Abwicklung der notariellen Kaufverträge nicht unnötig zu verzögern, bedarf es des o. g. Ausübungsverzichts der Stadt Langenfeld und damit der vorstehenden Allgemeinverfügung.

Unverhältnismäßige und unnötige Arbeitsbelastungen der mit dem Vorkaufsrecht befassten Dienststellen der Stadt Langenfeld und der Notarinnen und Notare sollen vermieden werden. Aus diesem Grund wird der zeitlich befristete Vorkaufsrechtverzicht über den 31.12.2024 hinaus weiter befristet bis zum 31.12.2026 erklärt.

Die Nichtausübung des Vorkaufsrechtes nach § 31 DSchG NRW wird mit dieser Allgemeinverfügung für alle Grundstücksveräußerungen beim Kauf von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz und Erbbaurechtsgesetz erklärt.

Die Allgemeinverfügung ersetzt gleichzeitig das Negativattest, welches von der Stadt Langenfeld auszustellen ist, wenn entweder kein Vorkaufsrecht besteht oder die Stadt das Ermessen im Hinblick auf ein bestehendes Vorkaufsrecht dahingehend ausübt, nicht von dem Vorkaufsrecht Gebrauch zu machen.

Es wird ergänzend auf die Anwendungshinweise des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15.06.2022 (Az. 52-21-32) verwiesen.

## **Bekanntmachungsanordnung:**

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) einen Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Langenfeld als bekanntgegeben.

Langenfeld Rhld., 06.12.2024

gez.  
Frank Schneider  
Bürgermeister

**143 Bekanntmachung über die Einleitung des Aufhebungsverfahrens für ein Teilgebiet des Bebauungsplanes „Ri-4c Hüsgen“**

**B E K A N N T M A C H U N G**

**über die Einleitung des Aufhebungsverfahrens für ein Teilgebiet des Bebauungsplanes „Ri-4c Hüsgen“**

Der Rat der Stadt Langenfeld hat gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung, in seiner Sitzung am 03.12.2024 die Einleitung des Aufhebungsverfahrens für ein Teilgebiet des Bebauungsplanes „Ri-4c Hüsgen“ beschlossen.

Der das Plangebiet begrenzende Burbach ist Bestandteil der neuen wasserrechtlichen Festsetzungen des Überschwemmungsgebietes. Im Bereich der Teilaufhebung liegen planungsrechtlich über den Bebauungsplan „Ri-4c Hüsgen“ gesicherte Flächen, die seit nunmehr rund 40 Jahren baulich nicht in Anspruch genommen wurden.

**Geltungsbereich der Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Ri-4c Hüsgen“**

Im Norden: Die im Bebauungsplan „Ri-4c Hüsgen“ festgesetzten südliche Straßen-begrenzungslinie der in Richtung Westen verlängerten Pflugstraße.  
Eine gerade Verbindung der nördlichen Grenze der Flurstücke 1091 und 1379 in Richtung Westen vom Schnittpunkt der Westgrenze des Flurstücks 1062 bis zum Schnittpunkt mit der westlichen Grenze des Flurstücks 1087, die West- und Südgrenze des Flurstücks 1062, die Südgrenze der Flurstücke 1379, 1091, 1105, 1102, 1089; eine nach Süden konvexe Bogenverbindung zwischen dem südöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 1089 und dem südlichen Grenzpunkt des Flurstücks 939 mit einem Radius von 250 m.

Im Osten: Die Fußwegeverbindung zwischen Pflugstraße und Burbach.  
Die südöstliche Grenze des Flurstücks 268 zwischen dem südlichen gemeinsamen Grenzpunkt mit dem Flurstück 939 und dem südöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 268.

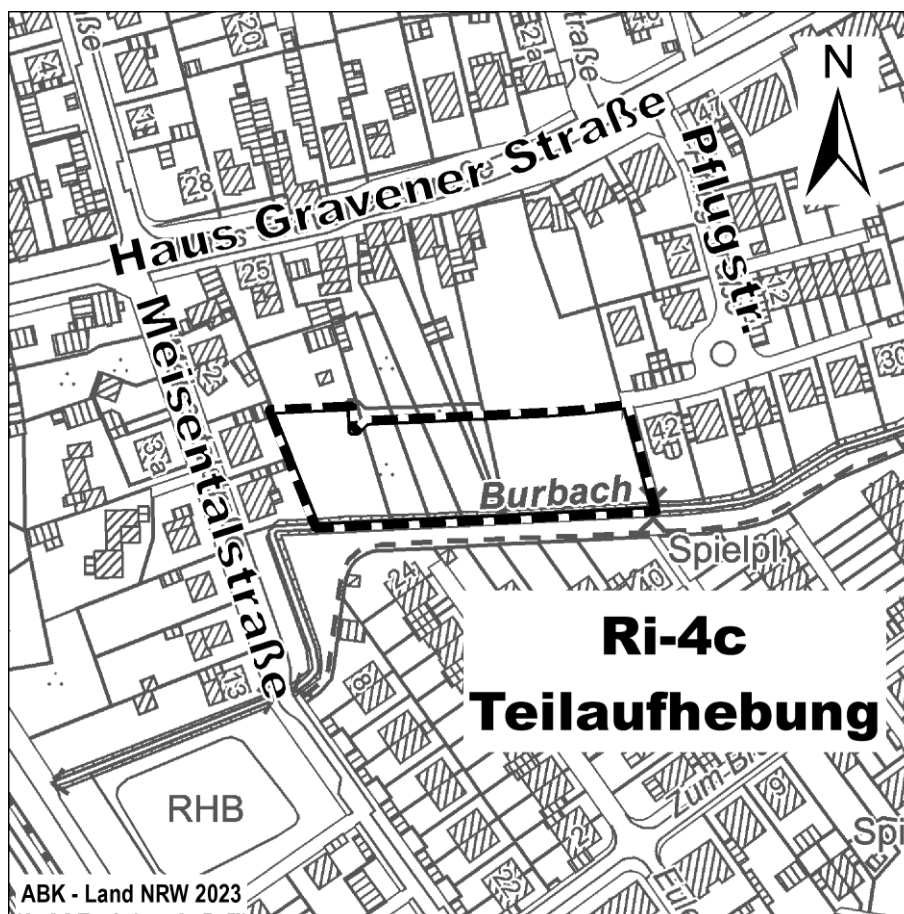
Im Süden: Der Burbach.  
Die südliche Grenze der Flurstücke 268, 1088, 1103, 1106, 1092, 1380, sowie des Flurstücks 1087.

Im Westen: Die westliche Grenze des Flurstücks 1087 zwischen dem südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 1087 und dem Schnittpunkt mit der Nordgrenze.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 0,4 ha. Alle genannten Flurstücke liegen in der Flur 8 in der Gemarkung Richrath.

Die Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Ri-4c Hüsgen“ wird gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung, ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, aufgestellt.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen:



Aufgrund des Aufstellungsbeschlusses über die Einleitung des Aufhebungsverfahrens für ein Teilgebiet des Bebauungsplanes „Ri-4c Hüsgen“ können zur Sicherung der künftigen Planung gemäß § 15 BauGB Entscheidungen über Bauanträge bis zu einem Zeitraum von 12 Monaten zurückgestellt und Veränderungssperren gemäß § 14 BauGB erlassen werden.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Der Aufstellungsbeschluss über die Einleitung des Aufhebungsverfahrens für einen Teilbereich des Bebauungsplanes „Ri-4c Hüsgen“ wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 1 (8) BauGB und § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld öffentlich bekannt gemacht.

Langenfeld Rhld, 04.12.2024

gez.

Frank Schneider  
Bürgermeister



**144 Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Re-61 Neubau Forensik LVR-Klinik“**

**B E K A N N T M A C H U N G**

**über die Aufstellung des Bebauungsplanes**

**„Re-61 Neubau Forensik LVR-Klinik“**

Der Rat der Stadt Langenfeld hat gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung, in seiner Sitzung am 03.12.2024 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan "Re-61 Neubau Forensik LVR-Klinik" gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen.

Während die die durch die LVR-Klinik genutzten Flächen als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Psychiatrische Klinik, Forensik, Heilpädagogisches Heim“ festgesetzt sind, ist das Vorhabengrundstück als Wald ausgewiesen.

Ziel und Zweck der Planung für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Re-61 Neubau Forensik LVR-Klinik“ ist es anstelle der Waldfläche ebenfalls ein Sondergebiet für die Kliniknutzung auszuweisen.

**Gebietsbegrenzung des Bebauungsplanes „Re-61 Neubau Forensik LVR-Klinik“**

Im Osten: Der Reusrather Bach (Westgrenze des Flurstücks 4, Flur 15, Gemarkung Reusrath);

Im Süden: Eine Parallele im Abstand von 80 m nördlich der Flurgrenze zwischen der Flur 15 und 9 in der Gemarkung Reusrath;

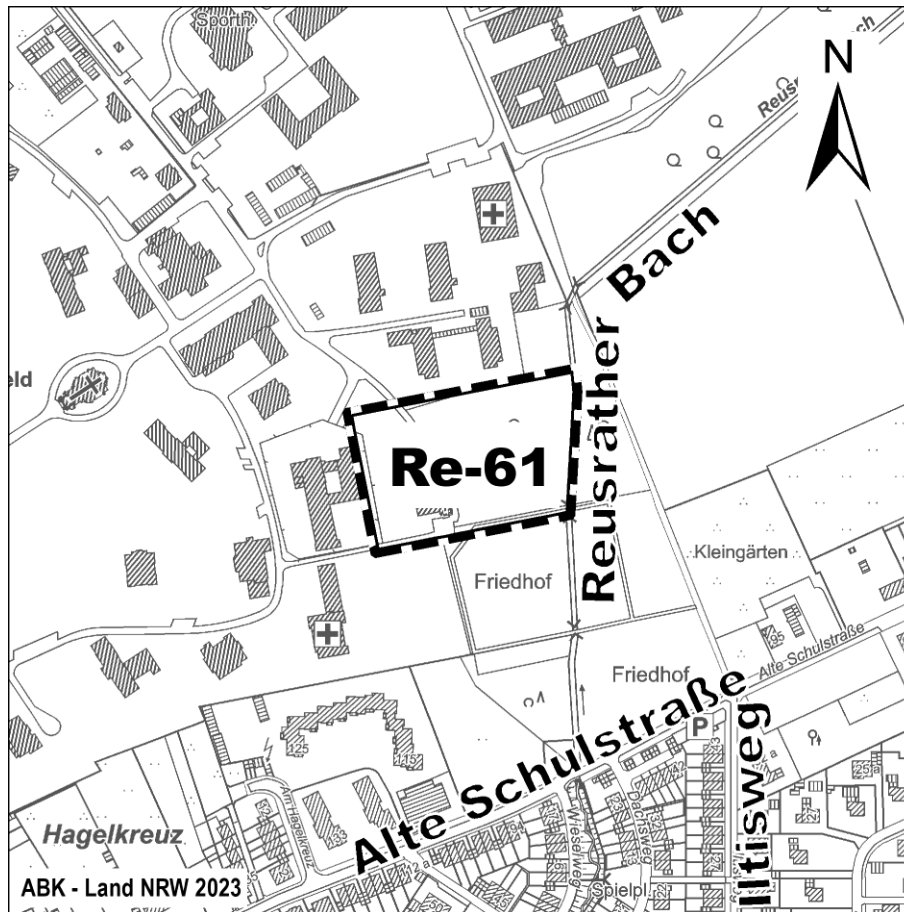
Im Westen: Eine vom Schnittpunkt der Ost- mit der Südgrenze im Abstand von 115 m nördlich abzweigende Orthogonale;

Im Norden: Eine Parallele im Abstand von 170 m nördlich der Flurgrenze zwischen der Flur 15 und 9 in der Gemarkung Reusrath.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 1,2 ha. Das Plangebiet ist Teil des Flurstücks 47, Flur 15 in der Gemarkung Reusrath.

Der Bebauungsplan „Re-61 Neubau Forensik LVR-Klinik“ wird gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen:



Aufgrund des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Re-61 Neubau Forensik LVR-Klinik“ können zur Sicherung der künftigen Planung gemäß § 15 BauGB Entscheidungen über Bauanträge bis zu einem Zeitraum von 12 Monaten zurückgestellt und Veränderungssperren gemäß § 14 BauGB erlassen werden.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Re-61 Neubau Forensik LVR-Klinik“ wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld öffentlich bekannt gemacht.

Langenfeld Rhld, 04.12.2024

Gez.

Frank Schneider  
Bürgermeister

- 145 Bekanntmachung über eine Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) zu den Bebauungsplänen „Re-61 Neubau Forensik LVR-Klinik“, der Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Ri-4c Hüsgen“ und der Teilaufhebung des Bebauungsplanes „I-19 Sperberstraße“**

## **BEKANNTMACHUNG**

**über eine Beteiligung der Öffentlichkeit**

**gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) zu den Bebauungsplänen**

**„Re-61 Neubau Forensik LVR-Klinik“, der Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Ri-4c Hüsgen“ und der Teilaufhebung des Bebauungsplanes**

**„I-19 Sperberstraße“**

Nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit.

Zu einer Veranstaltung gemäß § 3 (1) BauGB lade ich alle Betroffenen und Interessierten für

**Mittwoch, den 18. Dezember 2024 um 18:00 Uhr**

in den **Bürgersaal** des Rathauses, **Raum 185**, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, ein.

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit gegeben, sich zu den Bebauungsplänen, die von der Verwaltung erläutert werden, zu äußern.

Folgende Bauleitpläne werden behandelt:

### **1. Bebauungsplan „Re-61 Neubau Forensik LVR-Klinik“**

Ziel und Zweck der Planung für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Re-61 Neubau Forensik LVR-Klinik“ ist es anstelle der Waldfläche ein Sondergebiet für die Kliniknutzung auszuweisen.

**Gebietsbegrenzung des Bebauungsplanes „Re-61 Neubau Forensik LVR-Klinik“:**



## 2. Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Ri-4c Hüsgen“

Ziel der Planung ist, einen Teilbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes aufzuheben, der in dem dort festgesetzten Überschwemmungsgebiet liegt und der im Fall von Hochwasser und Starkregen besonders gefährdet ist.

### Gebietsbegrenzung der Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Ri-4c Hüsgen“

Im Norden: Die im Bebauungsplan „Ri-4c Hüsgen“ festgesetzte südliche Straßen-begrenzungslinie der in Richtung Westen verlängerten Pflugstraße.  
Eine gerade Verbindung der nördlichen Grenze der Flurstücke 1091 und 1379 in Richtung Westen vom Schnittpunkt der Westgrenze des Flurstücks 1062 bis zum Schnittpunkt mit der westlichen Grenze des Flurstücks 1087, die West- und Südgrenze des Flurstücks 1062, die Südgrenze der Flurstücke 1379, 1091, 1105, 1102, 1089; eine nach Süden konvexe Bogenverbindung zwischen dem südöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 1089 und dem südlichen Grenzpunkt des Flurstücks 939 mit einem Radius von 250 m.

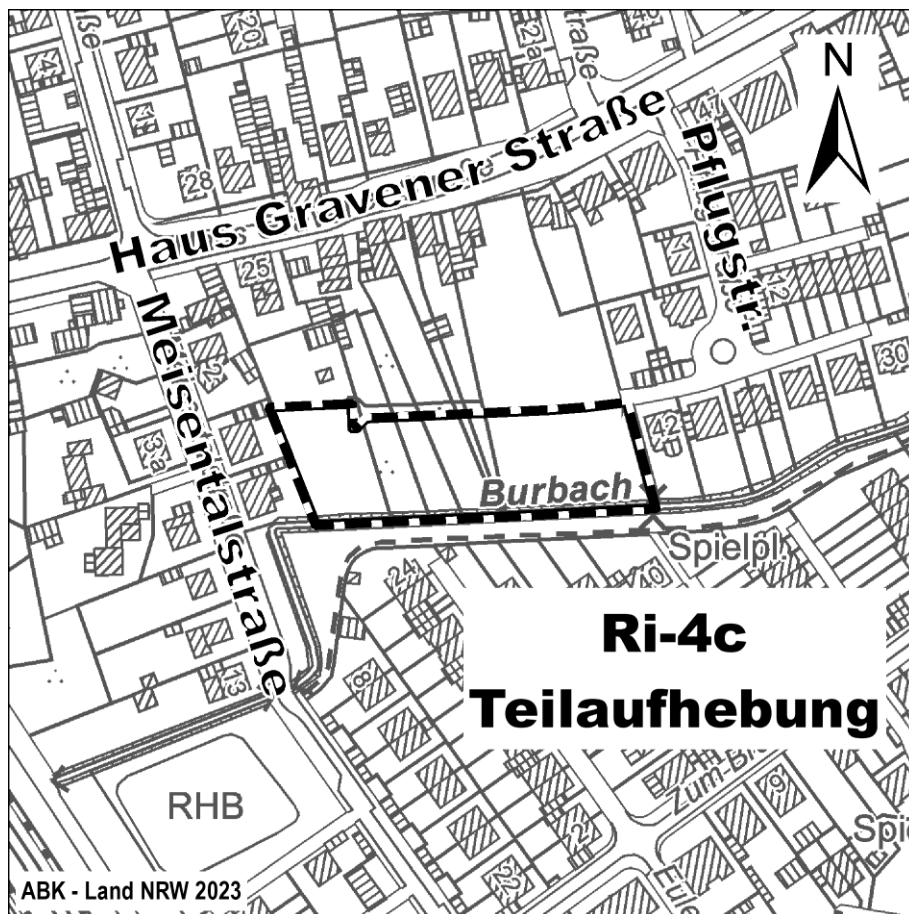
Im Osten: Die Fußwegeverbindung zwischen Pflugstraße und Burbach.  
Die südöstliche Grenze des Flurstücks 268 zwischen dem südlichen gemeinsamen Grenzpunkt mit dem Flurstück 939 und dem südöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 268.

Im Süden: Der Burbach.  
Die südliche Grenze der Flurstücke 268, 1088, 1103, 1106, 1092, 1380, sowie des Flurstücks 1087.

Im Westen: Die westliche Grenze des Flurstücks 1087 zwischen dem südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 1087 und dem Schnittpunkt mit der Nordgrenze.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 0,4 ha. Alle genannten Flurstücke liegen in der Flur 8 in der Gemarkung Richrath.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen:



### 3. Teilaufhebung des Bebauungsplanes „I-19 Sperberstraße“

Ziel der Planung ist, einen Teilbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes aufzuheben, der in dem dort festgesetzten Überschwemmungsgebiet liegt und der im Fall von Hochwasser und Starkregen besonders gefährdet ist.

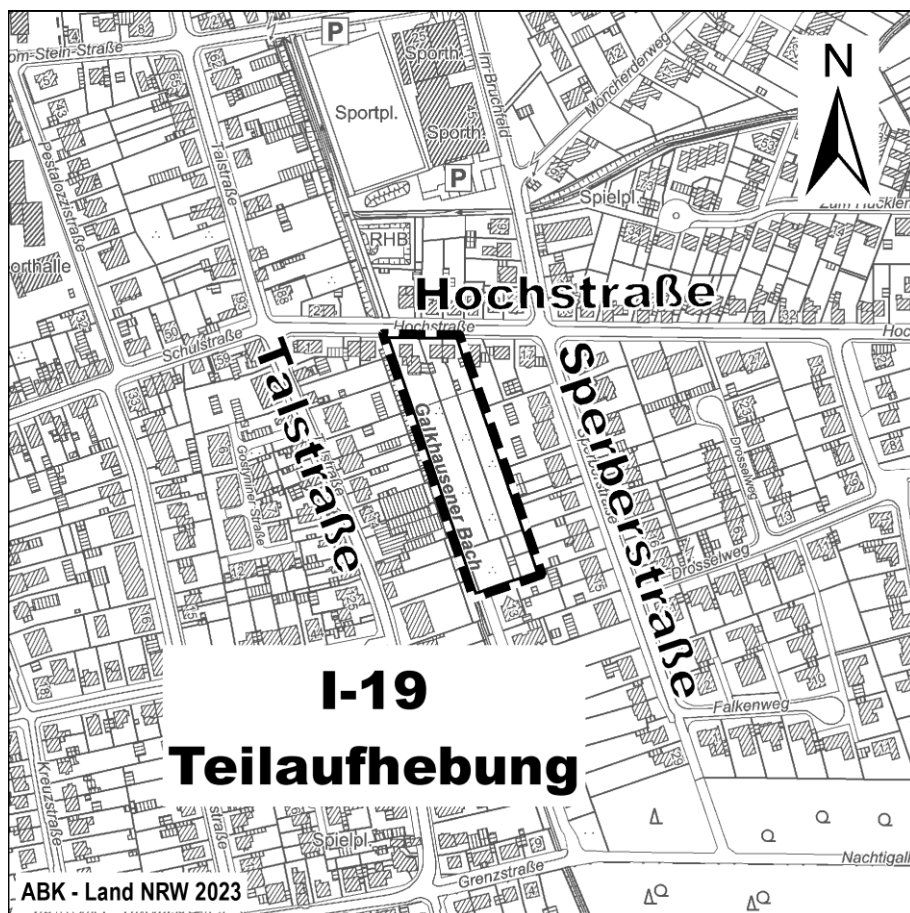
#### Gebietsbegrenzung der Teilaufhebung des Bebauungsplanes „I-19 Sperberstraße“

- Im Norden: Die Hochstraße.  
Die Südgrenze des Flurstücks 144.
- Im Osten: Die Ostgrenze des Flurstücks 56 sowie die Verlängerung des Flurstücks 56 bis zum Schnittpunkt mit der nördlichen Grenze des Flurstücks 122.
- Im Süden: Die nördliche Grenze der Flurstücke 122, 224, 225 sowie des Flurstücks 223.

Im Westen: Der Galkhausener Bach.  
Die westliche Grenze des Flurstücks 201 sowie die Verlängerung der westlichen Grenze des Flurstücks 201 bis zur Südgrenze des Flurstücks 209.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 0,8 ha. Alle genannten Flurstücke liegen in der Flur 34 in der Gemarkung Reusrath.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen:



Vorab können sich Interessierte ab dem 16.12.2024 im Internet unter [www.langenfeld.de/stadtplanung](http://www.langenfeld.de/stadtplanung) sowie über das zentrale Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen [www.beteiligung.nrw.de](http://www.beteiligung.nrw.de) bzw. [www.beteiligung.nrw.de/portal/langenfeld/](http://www.beteiligung.nrw.de/portal/langenfeld/) informieren.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit sich im Referat Stadtplanung und Denkmalschutz der Stadt Langenfeld Rhld., Rathaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, ab dem 16.12.2024 während folgender Servicezeiten zu informieren:

Montag bis Mittwoch	von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Langenfeld Rhld, den 04.12.2024

gez.

Frank Schneider

Bürgermeister

## **146 Bekanntmachung der 2. Nachtragssatzung für die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer der Stadt Langenfeld Rhld. vom 11.12.2013.**

Der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat am 03. Dezember 2024 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

### **2. Nachtragssatzung für die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer der Stadt Langenfeld Rhld. vom 11.12.2013**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969

(GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. in seiner Sitzung am 03.12.2024 folgende 2. Nachtragssatzung für die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Langenfeld Rhld. vom 11. Dezember 2013 beschlossen:

I.



Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Langenfeld Rhld. vom 11. Dezember 2013, zuletzt geändert durch die 1. Nachtragsatzung vom 17.06.2015, wird wie folgt geändert:

**§ 7 Absatz 5 erhält folgende neue Fassung:**

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a) bei
  - a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 6,5 v. H. des Spieleinsatzes
  - b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 70 Euro
  
2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) bei
  - a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 6,5 v. H. des Spieleinsatzes
  - b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 25 Euro
  
3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten  
(§ 1 Nr. 5 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden  
oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges  
oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 200 Euro

**II.**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Nachtragssatzung wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld Rhld. vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Langenfeld, den 04.Dezember 2024

gez.

Frank Schneider

Bürgermeister

**147 Bekanntmachung der Satzung über die Hebesätze der Stadt Langenfeld Rhld. für die Realsteuern**

Der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat am 03. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

**Satzung über die Hebesätze der Stadt Langenfeld Rhld. für die Realsteuern**

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. in seiner Sitzung am 03.12.2024 folgende Satzung über die Hebesätze der Stadt Langenfeld Rhld. für die Realsteuern beschlossen:

**§ 1**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern (Realsteuern) werden wie folgt festgesetzt:

- |    |  |           |
|----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer A<br>ab 01. Januar 2025                        | 291 v. H. |
| 2. | Grundsteuer B<br>ab 01. Januar 2025                        | 418 v. H. |
| 3. | Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag<br>ab 01. Januar 2025 | 360 v. H. |

**§ 2**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld Rhld. vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Langenfeld, den 04.Dezember 2024

gez.

Frank Schneider

Bürgermeister

## **148 Bekanntmachung der 25. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 14.12.1993 zur Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Langenfeld Rhld. für das Jahr 2025**

Der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat am 03. Dezember 2024 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

## **25. Nachtragssatzung**

**zur Gebührensatzung vom 14.12.1993 zur Satzung über die Abfallwirtschaft und**

**Abfallentsorgung in der Stadt Langenfeld Rhld.**

**für das Jahr 2025**

Aufgrund

der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der derzeit geltenden Fassung

und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) in der derzeit geltenden Fassung

in Verbindung mit der Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Langenfeld Rhld. vom 19.05.1993 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.12.1997

hat der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. in seiner Sitzung am 03.12.2024 folgende 25. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 14.12.1993 zur Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Langenfeld Rhld. beschlossen:

### **I.**

Die Gebührensatzung vom 14.12.1993 zur Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Langenfeld Rhld., zuletzt geändert durch die 24. Nachtragssatzung vom 05.12.2023 wird wie folgt geändert:

Der § 4 erhält folgende Neufassung:

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die nach § 10 Abs. 3 Buchstabe f bis l der Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Langenfeld Rhld. vorzuhaltenden Abfallbehälter sowie die zugelassenen Restmüllsäcke.
- (2) Die Benutzungsgebühren betragen jährlich bei wöchentlicher Abfuhr:

a)	für jeden	60-Liter-Abfallbehälter	188,16 €
b)	für jeden	80-Liter-Abfallbehälter	250,80 €
c)	für jeden	120-Liter-Abfallbehälter	376,32 €
d)	für jeden	240-Liter-Abfallbehälter	752,64 €
e)	für jeden	770-Liter-Abfallbehälter	2.414,88 €
f)	für jeden	1.100-Liter-Abfallbehälter	3.449,88 €

(3) Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich bei 14-täglicher Abfuhr:

für jeden	60-Liter-Abfallbehälter	150,48 €.
-----------	-------------------------	-----------

(4) Bei einer Abfallgemeinschaft, die im Rahmen des Zusammenschlusses nach § 5 Satz 1 der Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Langenfeld Rhld. mindestens ein Abfallbehälter einspart, betragen die jährlichen Benutzungsgebühren

a) bei 14-täglicher Abfuhr:

für jeden	60-Liter-Abfallbehälter	131,64 €
-----------	-------------------------	----------

-2-

b) bei wöchentlicher Abfuhr:

ba)	für jeden	60-Liter-Abfallbehälter	169,32 €
bb)	für jeden	80-Liter Abfallbehälter	225,72 €
bc)	für jeden	120-Liter-Abfallbehälter	338,64 €
bd)	für jeden	240-Liter-Abfallbehälter	677,40 €
be)	für jeden	770-Liter-Abfallbehälter	2.294,16 €
bf)	für jeden	1.100-Liter-Abfallbehälter	3.277,44 €.

(5) Die jährlichen Benutzungsgebühren nach den Absätzen 2 bis 4 können bei Eigenverwertung nach § 15 Abs. 6 der Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Langenfeld Rhld. auf schriftlichen Antrag ermäßigt werden, wenn die im Hausmüll befindlichen Stoffe im Sinne der vorgenannten Vorschrift auf ausschließlich zu reinen Wohnzwecken genutzten Grundstücken kompostiert werden. Die Trennung der kompostierbaren Teile ist von allen auf dem reinen Wohngrundstück lebenden Personen sorgfältig durchzuführen und der anfallende Kompost ist vollständig auf dem Wohngrundstück zu belassen.

Entsprechendes gilt für die Abfallgemeinschaften.

Die Benutzungsgebühren betragen jährlich bei Eigenverwertung

a) und wöchentlicher Abfuhr:

aa)	für jeden	60-Liter-Abfallbehälter	150,48 €
ab)	für jeden	80-Liter-Abfallbehälter	200,64 €
ac)	für jeden	120-Liter-Abfallbehälter	301,08 €
ad)	für jeden	240-Liter-Abfallbehälter	602,16 €
ae)	für jeden	770-Liter-Abfallbehälter	1.931,88 €
af)	für jeden	1.100-Liter-Abfallbehälter	2.759,88 €

b) und 14-täglicher Abfuhr:

	für jeden	60-Liter-Abfallbehälter	112,80 €
--	-----------	-------------------------	----------

c) und wöchentlicher Abfuhr bei Abfallgemeinschaften (Abs. 4, 1. Halbsatz):

ca)	für jeden	60-Liter-Abfallbehälter	131,64 €
cb)	für jeden	80-Liter-Abfallbehälter	175,56 €
cc)	für jeden	120-Liter-Abfallbehälter	263,40 €
cd)	für jeden	240-Liter-Abfallbehälter	526,80 €
ce)	für jeden	770-Liter-Abfallbehälter	1.811,16 €
cf)	für jeden	1.100-Liter-Abfallbehälter	2.587,44 €

d) und 14-täglicher Abfuhr bei Abfallgemeinschaften (Abs. 4, 1. Halbsatz):

	für jeden	60-Liter-Abfallbehälter	94,08 €.
--	-----------	-------------------------	----------

-3-

(6) Wird ein 770-Liter- oder 1.100-Liter-Abfallbehälter auf Abruf abgefahren (§ 17 Abs. 1 der Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Langenfeld Rhld.), beträgt die Benutzungsgebühr je Abruf

a)	für jeden	770-Liter-Abfallbehälter	56,67 €
b)	für jeden	1.100-Liter-Abfallbehälter	76,57 €.

(7) Die Höhe der Benutzungsgebühr beträgt

für jeden	70-Liter-Restmüllsack	4,60 €.
-----------	-----------------------	---------

(8) Die gewichtsbezogene Benutzungsgebühr beträgt bei Presscontainern 454,89 €/ je Tonne.

(9) Die Gebühr für die Entsorgung von Sperrgut beträgt

a)	je Abfuhr bei Abholung (maximal fünf Kubikmeter)	20,00 €
b)	je Expressabfuhr bei Abholung (maximal fünf Kubikmeter)	60,00 €
c)	je Selbstanlieferung an der Annahmestelle HansasträÙe  (maximal Kofferraumladung oder kleiner Anhänger)	8,00 €

(10) Für die Veränderung von Behälteranzahl, -größe oder -leerungshäufigkeit wird eine Gebühr von 15,00 € je Änderungsantrag bzw. Aufstellung erhoben, sofern die Änderung (Austausch des Gefäßes) nicht durch den jeweiligen Grundstückseigentümer selbst durchgeführt wird.

(11) In den Benutzungsgebühren gemäß den Absätzen 2 bis 10 sind alle nicht anderweitig gedeckten Kosten gemäß der Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Langenfeld Rhld. enthalten.

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.



## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld Rhld. vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Langenfeld, 04. Dezember 2024

gez.

Frank Schneider

Bürgermeister

### **149 Bekanntmachung der 45. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Langenfeld Rhld. vom 10.12.1980**

Der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat am 03. Dezember 2024 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

**45. Nachtragssatzung  
zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung  
der Stadt Langenfeld Rhld. vom 10.12.1980**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 1 bis 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz- AbwAG) vom 18.01.2005 (BGBl. I. Nr. 5) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 53, 54 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Stadt Langenfeld, in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. in seiner Sitzung am 03.12.2024 folgende 45. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Langenfeld Rhld. vom 10.12.1980 beschlossen:

## I.

Die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Langenfeld Rhld. vom 10.12.1980, zuletzt geändert durch die 44. Nachtragssatzung vom 06.12.2023, wird wie folgt geändert:

### **§ 2 Abschnitt A Ziffer 8 erhält folgende neue Fassung:**

Die Arbeitsgebühr beträgt je cbm Abwasser 3,26 €

Sie setzt sich zusammen aus einer Gebühr

- |                                       |                |
|---------------------------------------|----------------|
| a) für die Ableitung der Abwässer von | 1,81 €/cbm und |
| b) für die Reinigung der Abwässer von | 1,45 €/cbm.    |

### **§ 2 Abschnitt B Ziffer 17 erhält folgende neue Fassung:**

Als laufende Benutzungsgebühren für die Beseitigung des Niederschlagswassers werden für jeden Quadratmeter bebaute/überbaute oder befestigte Grundstücksfläche 0,97 EUR jährlich erhoben.

**§ 5a Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:**

Die Sondergebühr für Abwasseruntersuchungen nach Absatz 1 beträgt 443,80 EUR pro Untersuchung.

**II.**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Nachtragssatzung wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld Rhld. vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Langenfeld, den 04. Dezember 2024

Frank Schneider

Bürgermeister

**150 Bekanntmachung der Satzung der Stadt Langenfeld Rhld. über die Gebühren für die Benutzung der städtischen Sportanlagen**  
**Satzung der Stadt Langenfeld Rhld.**  
**über die Gebühren für die Benutzung der städtischen Sportanlagen**

Aufgrund der §§ 7 und 41 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. in seiner Sitzung am 03.12.2024 folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

Die Stadt Langenfeld erhebt für die Nutzung der im städtischen Eigentum stehenden Sportanlagen, die sich aus der Anlage zu dieser Satzung ergeben, Benutzungsgebühren gemäß den Bestimmungen dieser Gebührensatzung.

**§ 2**  
**Benutzungsgebühren und Fälligkeit**

(1) Für die Nutzung der städtischen Sportanlagen durch Sportvereine, die nicht gem. § 3 dieser Satzung Mitglied des Stadtsportverbands Langenfeld e.V. sind und durch alle sonstigen Nutzer, die nicht gem. § 4 dieser Satzung von der Gebühr befreit sind, werden folgende Nutzungsgebühren erhoben:

- |                           |                                 |
|---------------------------|---------------------------------|
| • Gymnastikraum           | *20,00 € je angefangene Stunde  |
| • Turnhalle               | *25,00 € je angefangene Stunde  |
| • Sporthalle              | *50,00 € je angefangene Stunde  |
| • Sporthalle mit Tribüne  | *60,00 € je angefangene Stunde  |
| • Sportplatz (Kunstrasen) | *60,00 € je angefangene Stunde  |
| • Sportplatz (LA-Anlagen) | *60,00 € je angefangene Stunde  |
| • Sportplatz (Naturrasen) | *100,00 € je angefangene Stunde |

zzgl. der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Die vorgenannten Gebühren verringern sich um die Hälfte, wenn nachweislich nur Kinder und/oder Jugendliche (unter 18 Jahre) die Sportanlagen nutzen.

(3) Die Gebühr wird mit Bescheid erhoben und bei Einzelterminen mit Bekanntgabe des Bescheides, spätestens eine Woche im Voraus fällig. Bei regelmäßiger Nutzung ergeht ein Bewilligungsbescheid für einen Nutzungszeitraum von längstens drei Monaten. In diesem Fall wird die Gebühr vor dem Nutzungszeitraum in kompletter Höhe fällig.

(4) Bei Veranstaltungen/Einzelnutzungen, welche nicht mind. drei Tage vor Nutzungstermin vom Nutzer abgesagt werden, wird die Gebühr in jedem Fall fällig. Bei Nichtinanspruchnahme oder nur zeitweiser Nutzung der Sportanlage besteht kein Anspruch auf Rücknahme bereits festgesetzter oder Erstattung bereits gezahlter Gebühren.

(5) Bei der Nutzung der Sportplätze können weitere Kosten für die Endreinigung der Umkleidekabinen und der Duschräume anfallen. Dies ist mit dem jeweiligen Hauptnutzerverein des Sportplatzes vor der Nutzung abzustimmen.

(6) Die Benutzung der Flutlichtanlage auf den Sportplätzen wird separat berechnet. Diese erfolgt in Höhe des tatsächlichen Verbrauchs in Abhängigkeit von Nutzungsdauer und den aktuellen Energiekosten.

## **§ 3**

### **Benutzungsgebühren und Fälligkeiten für Sportvereine des Stadtsportverbandes Langenfeld e.V.**

(1) Für die Nutzung von städt. Sportanlagen durch Sportvereine, die nachweislich zum Zeitpunkt der Nutzung Mitglied des Stadtsportverbandes Langenfeld e.V. sind, werden folgende Gebühren erhoben:

- \*2,00 € je angefangener Stunde und Nutzungseinheit – zzgl. der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer
- die Berechnung erfolgt für jede angefangene Nutzungsstunde (60 Minuten) montags bis sonntags von 08 – 22 Uhr
- die Nutzung für den Spiel- und Wettkampfbetrieb ist an den Wochenenden gebührenfrei
- für die Nutzung durch Mannschaften, die aufgrund eines erhöhten Raumbedarfs je eine ganze Halle (Zweifach- oder Dreifachhalle) bzw. einen ganzen Platz für die Durchführung von Trainingseinheiten benötigen, wird eine Gebühr je Trainingseinheit erhoben
- bei einer ganzjährigen Nutzung werden 40 Wochen berechnet, bei einer kürzeren Nutzungsdauer (z.B. Winter-/Sommerhalbjahr) wird die Anzahl der Wochen mit Abzug der Schulferienwochen NRW berechnet
- der Nutzungs- bzw. Abrechnungszeitraum bei einer ganzjährigen Nutzung beginnt am 01.01. und endet am 31.12. des jeweiligen Jahres
- die Benutzungsgebühr verringert sich um die Höhe des Prozentanteils der jugendlichen Mitglieder (0 bis 17 Jahre) des jeweiligen Vereins gem. der offiziellen jährlichen Mitgliederstatistik des LSB NRW oder des KSB Mettmann.

Als Nutzungseinheit gelten:

Gymnastikraum	= 1 Einheit
1-fach-Turn- oder -Sporthalle	= 1 Einheit
2-fach-Sporthalle	= 2 Einheiten
3-fach-Sporthalle	= 3 Einheiten
Großspielfeld Sportplatz	= 2 Einheiten
Kleinspielfeld Sportplatz	= 1 Einheit
LA-Anlage	= 1 Einheit

(2) Schulfertage, Feiertage, Schulnutzungen, Ausfälle durch Reparaturen oder Grundreinigungen sind im Rahmen des o.a. Berechnungsverfahrens berücksichtigt und führen nicht zu einer Reduzierung der Gebühr. Steht eine Sportanlage außerhalb der Schulfertzeiten längerfristig (mind. vier Wochen) nicht zur Verfügung, erfolgt eine anteilige Reduzierung der Gebühr.

(3) Bei der Schließung einer oder aller Sportanlagen, z.B. aufgrund einer pandemischen Lage oder sonstigen, weder von der Stadt Langenfeld noch vom Nutzer zu vertretenden Umständen, erfolgt eine Entscheidung über die Reduzierung oder Erstattung der Gebühren durch die Stadt Langenfeld auf Basis geltender Gesetze oder Verordnungen.

(4) Die Gebühr wird mit Bescheid erhoben und wird bei Einzelterminen mit Bekanntgabe des Bescheides fällig. Bei regelmäßiger Nutzung (ganzjährig oder Sommer- / Wintersaison) wird wie folgt abgerechnet:

- am 01.04. für den Zeitraum 01.01. bis 30.06. mit Fälligkeit 30.04.
- am 01.10. für den Zeitraum 01.07. bis 31.12. mit Fälligkeit 31.10.

Nähere Formalitäten regelt der Gebührenbescheid.

## **§ 4**

### **Befreiung von der Gebührenpflicht**

(1) Folgend aufgeführte Nutzer sind von der Zahlung einer Gebühr befreit:

- Langenfelder Schulen inkl. der Nutzungen im Rahmen der außerunterrichtlichen Angebote wie z.B. Offener Ganztage oder Schulsportgemeinschaften
- Langenfelder Kindertageseinrichtungen
- sonstige Jugendeinrichtungen der Stadt Langenfeld (z.B. Kinderhaus, Aufsuchende Jugendarbeit AJA, Jugendzentrum)
- Feuerwehr Langenfeld
- Fortbildungs- und Lehrgangsveranstaltungen des Kreissportbundes Mettmann
- Fortbildungs- und Lehrgangsveranstaltungen sowie Sportabzeichenabnahme des Stadtsportverbandes Langenfeld
- Behindertensportgemeinschaft Langenfeld e.V.
- Werkstätten für Behinderte Kreis Mettmann

(2) Die Nutzungs-, Unterhaltungs- und Pflegevereinbarungen für die städt. Sportplatzanlagen können gesonderte Bestimmungen bezüglich der Benutzungsgebühren enthalten.

(3) In besonders begründeten Einzelfällen kann mit Genehmigung der zuständigen Fachbereichsleitung eine Gebührenbefreiung erfolgen.

## **§ 5 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist der jeweilige Nutzer bzw. Antragsteller, bei eingetragenen Vereinen der gem. § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geschäftsführende Vorstand.

(2) Nutzer, die die fälligen Gebühren nicht oder wiederholt verspätet zahlen, können von der Nutzung der Sportanlagen ausgeschlossen werden. Sofern Mitgliedsvereine des Stadtsportverbands Langenfeld e.V. betroffen sind, ist dieser vor der Entscheidung einzubinden.

(3) Rückständige Nutzungsgebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

## **§ 6 Antragsverfahren**

(1) Anträge auf Nutzung der städtischen Sportanlagen sind spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Nutzung beim Bürgermeister der Stadt Langenfeld, Referat Schule und Sport, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, zu stellen. Es besteht kein Anspruch auf die Nutzung einer städtischen Sportanlage.

(2) Bei Dauernutzungen der Langenfelder Sportvereine (§ 3) erfolgt vor dem jeweiligen Nutzungszeitraum (01.01. bis 31.12.) eine Abfrage der Stadt Langenfeld. Der Raumbedarf für die Nutzungszeiten wird von den Nutzern angemeldet und grundsätzlich nach Anforderungen der Sportart, der Größe der Trainingsgruppen, der Spielklasse, der Verfügbarkeiten und Vorgaben der Sportfachverbände durch die Stadt Langenfeld geprüft.

(3) Es wird verwiesen auf die Nutzungsordnung für die Sportstätten der Stadt Langenfeld Rhld. in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 7 Sonstige Kosten**

Ist nach der Nutzung eine Reinigung erforderlich, die nicht im Rahmen der üblichen Unterhaltungsreinigung durchgeführt werden kann, trägt der Nutzer die tatsächlichen Kosten der Sonderreinigung. Außergewöhnliche Verunreinigungen sowie Kosten für zusätzliche Müllbeseitigung werden dem Nutzer gesondert in Rechnung gestellt.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entgeltordnung vom 24.11.2009 außer Kraft.

**Anlage:**

Anlage zu § 1 der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der städtischen Sportanlagen

<b>Turn- und Sporthallen</b>			
<b>Sporthallen</b>			
<b>Nr.</b>	<b>Objekt</b>	<b>Standort</b>	<b>Einheiten</b>
1	Sporthalle I Konrad-Adenauer-Gymnasium	Auf dem Sändchen 24	3
2	Sporthalle Hinter den Gärten	Im Bruchfeld 45	3
3	Sporthalle Bettine-von-Arnim Gesamtschule*	Hildener Str. 3	3
4	Wilhelm-Würz-Sporthalle	Jahnstraße 113	2
5	Sporthalle II Konrad-Adenauer-Gymnasium	Auf dem Sändchen 24	1
<b>Turnhallen</b>			
6	Großturnhalle Hinter den Gärten	Hinter den Gärten 21	1
7	Turnhalle Gieslenberg	Gieslenberger Straße 51-53	1
8	Mehrzweckraum Gieslenberg	Gieslenberger Straße 51-53	1
9	Turnhalle Zehntenweg	Zehntenweg 45	1
10	Turnhalle Parkstraße	Parkstraße 54/Verbindungsstr.	1
11	Turnhalle Götscher Weg	Götscher Weg 64-66	1
12	Turnhalle Immigrather Straße	Immigrather Straße 61	1
13	Turnhalle Am Hang	Am Hang 5	1
14	Turnhalle Am Brückentor	Am Brückentor 6-8	1
15	Turnhalle Geschwister-Scholl-Straße	Geschwister-Scholl-Str. 45a	1
16	Turnhalle Berghausen	Treibstraße 34	1
17	Turnhalle Schulzentrum (KAG)	Auf dem Sändchen 24	1
18	Turnhalle Fröbelstraße	Fröbelstraße 15	1
19	Judohalle	Geschwister-Scholl-Str. 45a	1
<b>Gymnastikräume</b>			
20	Gymnastikraum Hinter den Gärten	Im Bruchfeld 45	1

<b>Sportplätze</b>			
<b>Nr.</b>	<b>Objekt</b>	<b>Standort</b>	
1	<b>Carl-Voss Anlage</b>	Fahlerweg 76	
	LA-Anlage für Lauf, Sprung, Stoß, Wurf		1
2	<b>Sportplatzanlage Richrath "Am Schlangenberg"</b>	Hildener Straße 3	
	Großspielfeld 1		2
	Großspielfeld 2		2
	Kleinspielfeld BvA		1
3	<b>Sportpark Reusrath</b>	Brunnenstraße 49	
	Großspielfeld		2
	Kleinspielfeld		1



4	<b>Jahnstadion</b>	Jahnstraße 4	
	Großspielfeld Kunstrasen		2
	Großspielfeld Rasen		2
	Kleinspielfeld Kunstrasen 1		1
	Kleinspielfeld Kunstrasen 2		1
	Kunststofflaufbahn / LA-Anlagen		1
5	<b>Sportplatzanlage Wiescheid</b>	Elberfelder Straße 43	
	Großspielfeld		2
6	<b>Schulsportanlage Hinter den Gärten</b>	Hinter den Gärten 21	
	Großspielfeld		2
	LA-Anlage für Lauf und Sprung		1
7	<b>Heinrich-Völkel-Sportanlage</b>	Burgstraße 2	
	Großspielfeld		2
8	<b>Sportplatzanlage Berghausen</b>	Baumberger Straße 60	
	Großspielfeld		2
	Kleinspielfeld		1

\*angemietet vom Zweckverband Langenfeld/Hilden

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld Rhld. vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Langenfeld Rhld., 04.12.2024



Frank Schneider

**151 Bekanntmachung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Offenhaltung von Verkaufsstellen an Sonntagen in Langenfeld im Jahr 2025 vom 09.12.2024**

Der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat am 03.12.2024 folgende ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen:

**Ordnungsbehördliche Verordnung zur Offenhaltung von Verkaufsstellen an Sonntagen in Langenfeld im Jahr 2025 vom 09.12.2024**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006, GV. NRW. S. 516, in Kraft getreten am 21. November 2006, geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 208), in Kraft getreten am 18. Mai 2013; Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), in Kraft getreten am 30. März 2018 wird von der Stadt Langenfeld als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Langenfeld vom 03.12.2024 für das Stadtgebiet der Stadt Langenfeld folgende ordnungsbehördlichen Verordnung beschlossen:

**§ 1 Öffnungszeiten und Geltungsbereich**

1. Verkaufsstellen in Langenfeld dürfen am 13.04.2025 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr in den nachstehend festgelegten Bereichen geöffnet sein:

Rheindorfer Straße von Kölner Straße bis Einmündung Hausinger Straße, Hauptstraße 1- 129, Solinger Straße 4 - 170, Ganspohler Straße 5, Friedhofstraße 11-17, Marktplatz 1-18, Galerieplatz 1, Kurt-Schumacher-Straße 5 - 17, Konrad-Adenauer-Platz 2-8, Montessoristraße 37-39, und Hardt 2-69. Jeweils auf beiden Straßenseiten.

2. Verkaufsstellen in Langenfeld dürfen am 01.06.2025 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr in den nachstehend festgelegten Bereichen geöffnet sein:

Auf dem Sändchen, Bachstraße 1, Turner Straße, Rheindorfer Straße von Kölner Straße bis Einmündung Hausinger Straße, Hauptstraße 1- 129, Solinger Straße 4 - 170, Ganspohler Straße 5, Friedhofstraße 11-17, Marktplatz 1-18, Jahnstraße, Galerieplatz 1, Kurt-Schumacher-Straße 5 - 17, Konrad-Adenauer-Platz 2 - 8, Metzmaker Straße, Schulstraße 1-14, Montessoristraße 37-39, Hardt (bis Einmündung Nordstraße) und Arnold-Höveler-Straße, jeweils beidseitig.

3. Verkaufsstellen in Langenfeld dürfen am 21.09.2025 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr in den nachstehend festgelegten Bereichen geöffnet sein:

Rheindorfer Straße von Kölner Straße bis Einmündung Hausinger Straße, Hauptstraße 1 - 129, Solinger Straße 4 - 170, Ganspohler Straße 5, Friedhofstraße 11 - 17, Marktplatz 1 - 18, Galerieplatz 1, Kurt-Schumacher-Straße 5 - 17, Konrad-Adenauer-Platz 1 - 8, Montessoristraße 37 - 39, und Hardt 2 – 69 jeweils auf beiden Straßenseiten.

4. Verkaufsstellen in Langenfeld dürfen am 30.11.2025 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr in den nachstehend festgelegten Bereichen geöffnet sein:

Rheindorfer Straße von Kölner Straße bis Einmündung Hausinger Straße, Hauptstraße 1 - 129, Solinger Straße 4 - 170, Ganspohler Straße 5, Friedhofstraße 11 - 17, Marktplatz 1 - 18, Galerieplatz 1, Kurt-Schumacher-Straße 5 - 17, Konrad-Adenauer-Platz 1 - 8, Montessoristraße 37 - 39, und Hardt 2 – 69 jeweils auf beiden Straßenseiten.

**§ 2 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten oder freigegebenen Straßen und Stadtteilen offenhält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Ladenöffnungsgesetz mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

**§ 3 Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Stadt Langenfeld Rhld. als örtliche Ordnungsbehörde.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld Rhld. vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Langenfeld, 09.12.2024



Frank Schneider  
Bürgermeister

**152 Benachrichtigung über eine Zustellung durch öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW (LZG NRW)**

Die Benachrichtigung über die Zustellung von Bescheiden der Stadt Langenfeld (Rhld.) durch öffentliche Bekanntmachung wird diesem Amtsblatt als Anlage beigefügt.

Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Amtsblattes an für 14 Tage befristet im Internet (<https://www.langenfeld.de/Startseite/Aktuelles-und-Information/Amtsblatt.htm>) einsehbar.

Bei Bedarf kann ein gedrucktes Exemplar bei Herrn Ziskofen (Zimmer 306) im Verwaltungsgebäude der Stadtverwaltung Langenfeld (Rhld.), Konrad-Adenauer-Platz 1 in 40764 Langenfeld (Rhld.), eingesehen werden.